

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2010

149

### Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 66* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 04/10. Vom 8. März 2010. ....	150
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 67* Beschluss über die Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen. Vom 24. März 2010. ....	150
Nr. 68* Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO). Vom 24. März 2010. ....	151
Nr. 69* Beschluss über die Außerkraftsetzung des Siegels der Schlichtungsstelle der UEK. Vom 24. März 2010. ...	151
Nr. 70* Berichtigung des Beschlusses über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Dezember 2009. Vom 24. März 2010. ....	151
Nr. 71* Anlagen zur Neunten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 2. Dezember 2009. Vom 18. Mai 2010. ....	152
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>	
Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 29. März 2010. (ABl. S. 171) ....	155
Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 29. März 2010. (ABl. S. 192) ....	156
Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Predigergesetzes. Vom 29. März 2010. (ABl. S. 194) ....	157
Nr. 75 Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 29. März 2010. (ABl. S. 194) ....	157
<b>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 76 Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG). Vom 16. April 2010. (KABl. S. 108) ....	158
<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs</b>	
Nr. 77 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG). Vom 20. März 2010. (KABl. S. 17) ....	1163
Nr. 78 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 20. März 2010. (KABl. S. 20) ....	163
Nr. 79 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG). Vom 20. März 2010. (KABl. S. 21) ....	164
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
Nr. 80 Pfingsten 2010. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen ..	165
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
<b>F. Mitteilungen</b>	
Stellenausschreibung .....	166

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 66\* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 04/10.

Vom 8. März 2010.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost vom (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

#### § 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008-UEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung vom 3. Juli 2008.

1. Die Anmerkung zu § 12 Absatz 5 entfällt.
2. § 12 wird um den Absatz 6 mit folgender Textfassung ergänzt:  
»Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung werden die Vergütungsgruppen des Vergütungsgruppenplans A und des Vergütungsgruppenplans B gemäß Anlage 2 den Entgeltgruppen der KAVO 2008 zugeordnet. In den Fällen des § 16 Absatz 3 KAVO EKD-Ost kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist und der selben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorgehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.«

3. § 12 Absatz 6 erhält folgende Anmerkung:

»Ab dem 1. April 2010 erfolgt die Zuordnung gemäß Anlage 2 zu den Entgeltgruppen der KAVO EKD-Ost.«

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

- Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Berlin, den 8. März 2010

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger

(Vorsitzender)

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Nr. 67\* Beschluss über die Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen.

Vom 24. März 2010.

Das Präsidium beschließt die anliegende Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen.

Hannover, den 24. März 2010

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

#### Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen

Vom 24. März 2010

Die Veranstaltung von Begegnungstagungen zählt nach Artikel 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) zu den Kernaufgaben der UEK. Zur Erfüllung dieser Aufgabe führt die UEK die in den fünfziger Jahren unter dem Namen »Berliner Bibelwochen« von der früheren EKU eingerichtete Tagungsarbeit fort. Deren Profil, das sich durch die Bibelorientierung, die Basisbezogenheit, den grenzüberschreitenden Charakter und die ehrenamtliche Leitung der Berliner Bibelwochen auszeichnet, ist im Bereich der EKD singulär.

Die Berliner Bibelwochen sind weiter zu entwickeln als Gelegenheiten zur Begegnung im EKD-weiten und europäischen Horizont, zur Weiterbildung im Glauben, zur Förderung mündigen Christseins und zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements in den Gemeinden.

#### § 1

##### Aufgaben des Komitees

(1) Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Berliner Bibelwochen wird ein Komitee der Berliner Bibelwochen gebildet. Das Komitee dient der Verbindung der Bibelwochenarbeit mit den in der UEK zusammengeschlossenen Kirchen.

(2) Das Komitee hat die Aufgabe, die Arbeit der Berliner Bibelwochen sowie deren konzeptionelle Weiterentwicklung zu begleiten. Dabei berät das Komitee die Evangelische Akademie zu Berlin (Evangelische Akademie) bei der Einrichtung von Bibelwochen und macht Empfehlungen zur programmatischen, finanziellen und organisatorischen Gestaltung der Tagungsarbeit.

(3) Das Komitee und die Evangelische Akademie arbeiten bei der Werbung für die Berliner Bibelwochen und Gewinnung von Leiterinnen und Leitern zusammen. Die Mitglieder des Komitees setzen sich in ihren Gliedkirchen aktiv für die Berliner Bibelwochen ein.

## § 2

## Zusammensetzung des Komitees

(1) Neben der Direktorin/dem Direktor der Evangelischen Akademie besteht das Komitee aus bis zu 14 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedskirchen vom Präsidium der UEK für die Amtsdauer einer Vollkonferenz berufen werden. Die Mitglieder repräsentieren jeweils eine Mitgliedskirche der UEK. Ein Mitglied wird von der GEKE als deren Vertreterin/Vertreter vorgeschlagen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung.

(2) Das Komitee wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Studienleiterin/der Studienleiter der Berliner Bibelwochen sowie die/der zuständige Referentin/Referent im Amt der UEK nehmen an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teil.

## § 3

## Sitzungen des Komitees

(1) Das Komitee kommt in der Regel jährlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Dabei berichtet die Evangelische Akademie über die zurückliegende Tagungsarbeit, legt die Planungen der künftigen Arbeit vor, gibt einen Finanzbericht und legt wesentliche finanzielle Fragen zur Beratung vor.

(2) Die Beschlüsse des Komitees werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 4

## Geschäftsführung, Kosten

(1) Die Geschäfte des Komitees werden durch die Evangelische Akademie geführt.

(2) Die Erstattung der anlässlich der Komiteesitzungen entstehenden Reisekosten soll bei der jeweils entsendenden Kirche beantragt werden; falls dies nicht möglich ist, werden sie aus dem Haushalt der Berliner Bibelwochen beglichen.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 24. März 2010 in Kraft.

**Nr. 68\* Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO).**

**Vom 24. März 2010.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1****Disziplinarverordnung**

Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. 05. 2006 (ABl. EKD, 2006, S.242), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

**Artikel 2****Übergangsvorschriften**

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gerichtsanhängig sind, werden durch diesen fortgeführt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

H a n n o v e r , den 24. März 2010

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 69\* Beschluss über die Außerkraftsetzung des Siegels der Schlichtungsstelle der UEK.**

**Vom 24. März 2010.**

Das Siegel der Schlichtungsstelle der UEK wird außer Kraft gesetzt.



H a n n o v e r , den 24. März 2010

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 70\* Berichtigung des Beschlusses über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Dezember 2009.**

**Vom 24. März 2010.**

In § 2 des Beschlusses über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93) wird der abgedruckte zweite Satz gestrichen.

H a n n o v e r , den 24. März 2010

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 71\* Anlagen zur Neunten gesetzvertretenden  
Verordnung zur Änderung des Besoldungs-,  
Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund  
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom  
2. Dezember 2009.**

**Vom 18. Mai 2010.**

Nachstehend werden die Anlagen zur Neunten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93) abgedruckt.

H a n n o v e r , den 18. Mai 2010

Der Leiter  
des Amtes der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h i n d e h ü t t e

**Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. Juli 2010)  
Bemessungssatz: 88 %

**Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO**

**1. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 468	1 502	1 537	1 564	1 591	1 618	1 646	1 673
A 3	1 527	1 563	1 599	1 628	1 657	1 686	1 715	1 744
A 4	1 560	1 603	1 646	1 681	1 715	1 749	1 784	1 815
A 5	1 573	1 626	1 669	1 712	1 754	1 797	1 839	1 881
A 6	1 608	1 670	1 734	1 782	1 832	1 881	1 934	1 981
A 7	1 691	1 747	1 820	1 895	1 968	2 042	2 097	2 152
A 8	1 793	1 860	1 954	2 050	2 145	2 211	2 277	2 343
A 9	1 941	2 007	2 111	2 217	2 321	2 391	2 462	2 532
A 10	2 083	2 174	2 305	2 435	2 565	2 656	2 746	2 837
A 11	2 391	2 526	2 659	2 794	2 886	2 979	3 071	3 164
A 12	2 563	2 723	2 883	3 042	3 153	3 262	3 372	3 484
A 13	3 006	3 156	3 304	3 454	3 557	3 661	3 764	3 865
A 14	3 091	3 284	3 478	3 670	3 803	3 937	4 070	4 204
A 15	3 779	3 953	4 086	4 219	4 352	4 484	4 616	4 747
A 16	4 169	4 371	4 524	4 677	4 829	4 983	5 137	5 288

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,66 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,83 Euro.

**2. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	4 747
B 2	5 514
B 3	5 839
B 4	6 178
B 5	6 568
B 6	6 939
B 7	7 296
B 8	7 670
B 9	8 134
B 10	9 574
B 11	9 947

**3. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 304
W 2	3 767
W 3	4 565

**Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO****Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1468	0	1502	0	1537	0	1564	1570	1591	1604	1618	1638	1646	0	1673
A 3	1527	0	1563	0	1599	0	1628	1635	1657	1671	1686	1708	1715	0	1744
A 4	1560	0	1603	0	1646	0	1681	1688	1715	1731	1749	1773	1784	0	1815
A 5	1573	0	1626	0	1669	0	1712	1726	1754	1778	1797	1829	1839	0	1881
A 6	1608	1654	1670	1701	1734	1748	1782	1794	1832	1841	1881	1888	1934	0	1981
A 7	1691	1734	1747	1793	1820	1851	1895	1909	1968	2027	2042	2069	2097	2110	2152
A 8	1793	1843	1860	1918	1954	1993	2050	2069	2145	2194	2211	2244	2277	2294	2343
A 9	1941	1991	2007	2072	2111	2152	2217	2232	2321	2367	2391	2422	2462	2477	2532
A 10	2083	2152	2174	2255	2305	2358	2435	2460	2565	2631	2656	2701	2746	2769	2837
A 11	2391	2497	2526	2601	2659	2708	2794	2812	2886	2952	2979	3024	3071	3094	3164
A 12	2563	2688	2723	2814	2883	2940	3042	3066	3153	3232	3262	3317	3372	3400	3484
A 13	3006	3142	3156	3277	3304	3413	3454	3502	3557	3593	3661	3684	3764	3774	3865
A 14	3091	3267	3284	3442	3478	3618	3670	3736	3803	3852	3937	3970	4070	4087	4204
A 15	3779	3780	3953	3974	4086	4128	4219	4282	4352	4437	4484	4593	4616	4615	4747
A 16	4169	4170	4371	4394	4524	4572	4677	4751	4829	4931	4983	5109	5137	5141	5288

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,66 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,83 Euro.

**Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO****Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	95,85	181,94
übrige Besoldungsgruppen	100,65	186,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,09 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 268,23 Euro.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,06 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,44 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 13,38 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 86,91 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 92,27 €

**Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO**

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs-dienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	698,72
A 5 bis A 8	802,56
A 9 bis A 11	848,32
A 12	969,88
A 13	1.026,08

**Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. Juli 2010)  
Bemessungssatz: 88 %

**Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO**

**A. Pfarrbesoldung**

Besoldungsgruppe	I. Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3 006	3 156	3 304	3 454	3 557	3 661	3 764	3 865
A 14	3 091	3 284	3 478	3 670	3 803	3 937	4 070	4 204

**II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 100,65 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 86,09 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 268,23 €

**III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)**

ist eingearbeitet in das Grundgehalt 0,00 €

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)**

Die Ephoralzulage beträgt 543,00 €

**B. Vikarsbesoldung**

**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt 1.026,08 €

**II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A. Teil II.

**Anlage zu § 20 Abs. 5 PfBesO**

**Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3006	3142	3156	3277	3304	3413	3454	3502	3557	3593	3661	3684	3764	3774	3865
A 14	3091	3267	3284	3442	3478	3618	3670	3736	3803	3852	3937	3970	4070	4087	4204

**Anlage zu § 10 Abs. 1 PfbesO****Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 14 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	95,85	181,94
übrige Besoldungsgruppen	100,65	186,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,09 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 268,23 Euro.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,06 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,44 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 13,38 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 86,91
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 92,27

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 29. März 2010. (ABl. S. 171)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 2006 (KABl S. 128) wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 43 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. Sie stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fest und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung. Sie kann die Feststellung des Jahresabschlusses dem Landessynodalausschuss übertragen.«

## 2. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

»7. Er stellt den Jahresabschluss fest, wenn ihm diese Aufgabe durch die Landessynode übertragen wird.«

## 3. Art. 83 erhält folgende Fassung:

»Art. 83 Haushaltsplan

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist der Haushaltsplan.

(2) Er besteht aus Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt. Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt sind jeweils für sich auszugleichen.

(3) Durch Kirchengesetz kann abweichend von Abs. 2 zugelassen werden, dass im Haushaltsplan alle Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. In diesem Fall ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.«

4. In Art. 84 Abs. 4 werden nach dem Wort »Ausgaben« die Wörter »sowie für die Erträge und Aufwendungen« eingefügt.

5. Art. 85 erhält folgende Fassung:

» Art. 85 Rechnungslegung

(1) Nach Ablauf jedes Rechnungszeitraumes haben die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 3 zugelassen ist, den Haushaltsplan nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, ist anstelle der Aufstellung eines Jahresabschlusses über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen.«

6. In Art. 86 Abs. 1 werden die Wörter »der Einnahmen und Ausgaben« durch die Wörter »der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung« ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz ist erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. Für die Haushaltsjahre, die vor dem 1. Januar 2011 enden, ist die Kirchenverfassung in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung maßgebend.

M ü n c h e n , den 29. März 2010

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

**Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 29. März 2010. (ABl. S. 192)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Art. 1**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVGG) vom 9. Dezember 1992 (KABl S. 372) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 20 wird nach dem Wort »Untätigkeitsklage« der Zusatz »(weggefallen)« eingefügt.
  - b) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter »der Anfechtung« gestrichen.
  - c) In der Angabe zu § 30 wird das Wort »Passivlegitimation« durch das Wort »Beklagter« ersetzt.
  - d) In der Angabe zu § 32 werden die Wörter »Vorbescheid durch den Vorsitzenden« durch das Wort »Gerichtsbescheid« ersetzt.
  - e) Nach der Angabe zu § 54 wird die Angabe eingefügt:  
»Anhörungsgrübe ..... 54a«
2. In § 9 Abs. 1 Buchst. e wird das Wort »Werken« durch das Wort »Diensten« ersetzt.
3. § 20 wird aufgehoben.
4. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21 Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. in den durch Kirchengesetz vorgeschriebenen Fällen;
2. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Dienststelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen.

(4) Die Dienststelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Abs. 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Auf Antrag kann das Gericht die aufschiebende Wirkung im Falle des Abs. 2 Nr. 1 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Abs. 2 Nr. 2 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(6) Das Gericht kann Beschlüsse über Anträge nach Abs. 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jede beteiligte Person kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.«

5. § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
»diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört.«

6. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30 Beklagter

Die Klage ist zu richten gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern oder die Körperschaft, deren Dienststelle den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Dienststelle.«

7. § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32 Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids

1. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
2. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.«

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als zwei Monate nicht betreibt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Klage als zurückgenommen gilt.«

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss ein und spricht die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.«

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort »zuzustellen« durch die Wörter » zu übermitteln« ersetzt.

10. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.«



11. Dem § 54 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Die Dienststelle kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsakts auch noch im gerichtlichen Verfahren ergänzen.«

12. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

»§ 54a Anhörungsrüge

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Das Gericht kann bestimmen, dass die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.«

13. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
»(2) Gerichtskosten werden nicht erhoben.«
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden Abs. 3 bis 10 mit der Maßgabe, dass im bisherigen Abs. 4 die Wörter »2000 Deutsche Mark« durch die Wörter »2000 Euro« und im bisherigen Abs. 9 die Zahlen 4 und 8 durch die Zahlen 3 bzw. 9 ersetzt werden.

#### Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

M ü n c h e n , den 29. März 2010

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

#### Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Predigergesetzes.

Vom 29. März 2010. (ABl. S. 194)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz) vom 10. April 2000 (KABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2008 (KABl. S. 166), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 1 werden die Wörter »und am 30. April 2010 außer Kraft« gestrichen.

#### Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

M ü n c h e n , den 29. März 2010

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

#### Nr. 75 Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 29. März 2010. (ABl. S. 194)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 4. 12. 1996 (KABl 1997 S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. September 2009 (KABl S. 241), wird wie folgt geändert:

Nach § 94 wird folgender neuer Art. 94 a eingefügt:

»Art. 94 a Familienpolitische Teilzeit, abweichende Bestimmung zu § 94.

Abweichend von § 94 Abs. 1 Satz 2 kann zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden nach Maßgabe von § 94 gewährt werden.«

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt vom 1. Januar 2010 in Kraft.

M ü n c h e n , den 29. März 2010

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

### Nr. 76 Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG).

Vom 16. April 2010. (KABl. S. 108)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD S. 3) gilt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

#### § 2

(zu § 2 MVG.EKD –  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Schulpfarrstellen. Zu diesen Personen gehören auch Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, Vikarinnen und Vikare, Predigerinnen und Prediger sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen mit dienstlichem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt darüber hinaus nicht für die Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen Hochschullehrerinnen und -lehrer kirchlicher Hochschulen oder Fachhochschulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

#### § 3

(zu § 3 Absatz 1 und 2 MVG.EKD –  
Dienststellen)

(1) Die Dienststellen der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, die nicht zu den Dienststellen nach Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 gehören, bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Die erforderlichen Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 trägt die Landeskirche für alle beteiligten Dienststellen. Soweit Mitglieder der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Gemeinsamen Mitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der Dienststelle, in der das freizustellende Mitglied beschäftigt ist, die dieser entstehenden erforderlichen Kosten für eine Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu ersetzen.

(2) Der Kirchliche Rechnungshof gilt als eigenständige Dienststelle und bildet eine eigene Mitarbeitervertretung.

(3) Für die von der Landeskirche für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen angestellten oder aufgrund einer Abordnung beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesenen Verwaltungskräfte gelten die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht sowie die Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« unbeschadet der beim Konsis-

torium oder bei der Kirchenleitung liegenden Entscheidungsbefugnisse als eigene Dienststelle.

(4) Die Evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatz 1.

#### § 4

(zu § 5 Absatz 1 bis 3 und 5, § 30 Absatz 3 MVG.EKD –  
Gemeinsame Mitarbeitervertretung)

(1) Für den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Kirchengemeindeverbände wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung kann auch gebildet werden unter Einschluss

1. des Kirchlichen Verwaltungsamtes, das seinen Dienstsitz im Kirchenkreis hat,
2. eines Kirchengemeindeverbandes von Kirchengemeinden verschiedener Kirchenkreise, der seinen Sitz im Kirchenkreis hat.

Voraussetzung ist, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung hergestellt wird.

(2) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 ist zuständig für alle Dienststellen, für die sie eingerichtet ist. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Dienststellen bleiben, soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt, unberührt. Im Übrigen nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben der Dienststellenleitung wahr.

(3) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD kann die Kreissynode beschließen, dass der Kirchenkreis für die laufende oder folgende Amtsperiode die erforderlichen Kosten – einschließlich der Kosten einer Vertretungs- oder sonstigen Aushilfskraft – der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 für alle beteiligten Dienststellen trägt.

(4) Bei Kirchengemeinden mit mehr als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die zu wählende Amtsperiode eine eigene Mitarbeitervertretung eingerichtet werden, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. § 5 Absatz 6 Satz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gilt entsprechend.

#### § 5

(zu § 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 MVG.EKD –  
Sprengelversammlung)

(1) In jedem Sprengel wird eine Sprengelversammlung gebildet. Die Sprengelversammlung wählt die Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1.

(2) Die Sprengelversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der im Sprengel bestehenden Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen zusammen. Der Sprengelversammlung gehören außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Kirchlichen Verwaltungsämter an, die ihren Dienstsitz im Sprengel haben und nicht durch eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung vertreten sind. Jede Mitarbeitervertretung entsendet ein Mitglied in die Sprengelversammlung. Mitarbeitervertretungen

gemäß § 4 Absatz 4 entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Sprengelversammlung wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen neu gebildet. Die Mitarbeitervertretungen wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 23 Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD ihre Vertreterin oder ihren Vertreter für die Sprengelversammlung. Die Gewählten sind der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Die Sprengelversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Dabei soll die oder der Vorsitzende der Hauptmitarbeitervertretung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht dem Sprengel angehören, für den die Sprengelversammlung einberufen wird. Die Sprengelversammlung eines Sprengels ist innerhalb einer Amtsperiode der Hauptmitarbeitervertretung erneut einzuberufen für den Fall, dass die Neuwahl eines Mitgliedes der Hauptmitarbeitervertretung aus diesem Sprengel notwendig wird.

### § 6

(zu § 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 MVG.EKD – Gesamtmitarbeitervertretungen für den Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Evangelischen Berufsschularbeit und für die Evangelischen Schulen)

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitarbeitervertretungen bei den landeskirchlichen Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« gegenüber den Organen der Landeskirche in Angelegenheiten, für die die Entscheidungszuständigkeit beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt und die sämtliche oder mehrere Arbeitsstellen betreffen, wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gebildet.

(2) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitarbeitervertretungen bei den Evangelischen Schulen der Evangelischen Schulstiftung gegenüber dem Vorstand der Evangelischen Schulstiftung, die sämtliche oder mehrere Schulen betreffen, wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gebildet.

(3) Innerhalb ihres allgemeinen Zuständigkeitsbereichs hat die Gesamtmitarbeitervertretung, soweit – im Falle der folgenden Nummern 1 und 2 – die Regelungszuständigkeit bei den landeskirchlichen Organen (Kirchenleitung oder Konsistorium) oder dem Vorstand der Evangelischen Schulstiftung liegt,

#### 1. mitzubestimmen

- a) in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und über Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- b) bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauensärztinnen und -ärzten,
- c) bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag getroffen wird,
- d) bei der Festlegung von Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,

2. mitzuberaten bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und die Planstellenausstattung der regionalen Arbeitsbereiche und der betroffenen Einrichtungen sowie bei der Auflösung, Einschränkung oder Zusammenlegung mehrerer Dienststellen oder Teilen von ihnen und bei sonstigen grundlegenden Änderungen von Organisationsstrukturen im Zuständigkeitsbereich,

3. die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und bei bestehendem Bedarf Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für deren Mitglieder durchzuführen oder zu vermitteln,

4. den zuständigen landeskirchlichen Organen Anregungen für den einzelnen Dienststellen zu empfehlende Maßnahmen zu geben, die den Dienststellen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen,

5. sich der Belange der Schwerbehinderten in den Dienststellen im Zuständigkeitsbereich anzunehmen,

6. bei Auseinandersetzungen zwischen der Dienststelle und ihrer Mitarbeitervertretung auf deren Wunsch, unbeschadet der anderen Organen oder Amtsinhaberinnen oder -inhabern obliegenden Aufgabe der Schlichtung, nach Fühlungnahme mit diesen zu vermitteln,

7. darauf hinzuwirken, dass in allen Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

Die in anderen kirchenrechtlichen Ordnungen vorgesehenen Aufgaben der Gesamtmitarbeitervertretungen bleiben unberührt.

(4) Zuständige Dienststelle für die Gesamtmitarbeitervertretung der landeskirchlichen Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« ist das Konsistorium, zuständige Dienststellenleitung ist die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums oder die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmte Abteilungsleiterin oder der von ihr beziehungsweise ihm bestimmte Abteilungsleiter. Soweit Regelungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, c und d, die nicht durch Erlass von Rechtsvorschriften erfolgen, durch die Kirchenleitung getroffen werden, ist diese die zuständige Dienststellenleitung. Die Kirchenleitung kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums oder die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmte Abteilungsleiterin oder den von ihr beziehungsweise ihm bestimmten Abteilungsleiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Dienststellenleitung beauftragen.

Zuständige Dienststelle für die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulstiftung ist die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung, zuständige Dienststellenleitung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands.

(5) Für die Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretungen und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten § 15 Absatz 1 und 2, §§ 17, 18 Absatz 1 Buchstabe a, b, e und f sowie §§ 19 und 22 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD entsprechend.

(6) Für die Geschäftsführung gelten § 23 Absatz 1, §§ 25 bis 27, 29 und 30 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD entsprechend. Die durch die Tätigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung für den Evangelischen Religionsunterricht entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Landeskirche. Die durch die Tätigkeit der Gesamtmitarbeitervertre-

tung für die Evangelischen Schulen entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Schulstiftung.

(7) Für die Zusammenarbeit zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Konsistorium beziehungsweise der Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung sowie die Beteiligung gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 2 gelten § 33 Absatz 1 und 3, § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Absatz 2, §§ 38 und 45, 47 und 48 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD sinngemäß.

#### § 7

(zu § 11 Absatz 2 MVG.EKD –  
Wahlverfahren)

(1) Auch in Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren entsprechend § 12 der Wahlordnung gewählt.

(2) Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 nicht zustande oder beschließt die Mitarbeiterversammlung in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfinden soll, wählt die Mitarbeiterversammlung einen Wahlvorstand entsprechend § 2 der Wahlordnung, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

#### § 8

(zu § 36 Absatz 1 MVG.EKD –  
Dienstvereinbarungen)

(1) § 36 Absatz 1 Satz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gilt mit der Maßgabe, dass Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen auch dann Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein können, wenn eine wirtschaftliche Notlage vorliegt.

(2) Eine wirtschaftliche Notlage besteht, wenn

- a) im Bereich der verfassten Kirche die Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig in der Lage sein wird, mit den laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes zu decken, und wenn der Kirchliche Rechnungshof dieses feststellt,
- b) im Bereich der Diakonie die diakonische Einrichtung nicht in der Lage ist oder kurzfristig in der Lage sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn ein in Übereinstimmung zwischen der Dienststellenleitung und der zuständigen Mitarbeitervertretung vorgeschlagener Wirtschaftsprüfer dieses feststellt.

(3) Die Dienstvereinbarung ersetzt für die Dauer ihrer Geltung abweichende Regelungen in Arbeitsverträgen, Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen, Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz und allgemein verbindlichen Richtlinien der Kirche.

(4) Näheres zum Verfahren kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

#### § 9

(zu § 44 MVG.EKD –  
Ausnahme von der Beteiligung  
in Personalangelegenheiten)

Die Beteiligung in Personalangelegenheiten ist ausgeschlossen im Falle der Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie von Referatsleiterinnen und Referatsleitern im Konsistorium und in Verfahren zu deren Berufung.

#### § 10

(zu § 54 Absatz 1 MVG.EKD –  
Hauptmitarbeitervertretung)

(1) Für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird ein Gesamtausschuss mit der Bezeichnung »Hauptmitarbeitervertretung« gebildet. Die Hauptmitarbeitervertretung besteht aus

1. sechs Mitgliedern aus den Sprengeln, von denen die Sprengelversammlungen der Sprengel Görlitz und Potsdam je ein Mitglied, die Sprengelversammlung des Sprengels Berlin vier Mitglieder aus ihrer Mitte wählen,
2. je einem Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretungen nach § 6 Absatz 1 und 2 sowie der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1, das diese aus ihrer Mitte wählen.

(2) Nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen sind spätestens bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres die Vertreterinnen oder Vertreter für die Hauptmitarbeitervertretung zu wählen. Die Gewählten sind der Kirchenleitung und der oder dem Vorsitzenden der bisherigen Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der bisherigen Hauptmitarbeitervertretung beruft die Hauptmitarbeitervertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung der neuen Hauptmitarbeitervertretung soll bis zum 30. Juni stattfinden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder benannt, besteht die Hauptmitarbeitervertretung bis zur Benennung der weiteren Mitglieder aus den gemeldeten Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern.

(3) Bis zur Konstituierung der neuen Hauptmitarbeitervertretung führt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, längstens jedoch bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

#### § 11

(zu § 54 Absatz 2 MVG.EKD –  
Freistellungsregelung)

(1) Sofern zwischen der Kirchenleitung und der Hauptmitarbeitervertretung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptmitarbeitervertretung auf deren Antrag bis zu drei Mitglieder jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder stattdessen ein Mitglied ganz und ein weiteres Mitglied mit der Hälfte einer Vollbeschäftigung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

(2) Über die Freistellung entscheidet die Hauptmitarbeitervertretung unter Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten nach Erörterung mit der Kirchenleitung oder deren Vertreterinnen oder Vertretern.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gilt im Übrigen entsprechend.

(4) Soweit Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen beschäftigt sind, dort aufgrund der vorstehenden Absätze für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Hauptmitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der betroffenen Körperschaft die dieser entstehenden erforderlichen Kosten für eine Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu erstatten. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode das Nähere über Art und Weise dieser Erstattung regeln.

## § 12

(zu § 55 MVG.EKD –  
Aufgaben der Hauptmitarbeitervertretung)

(1) Die Hauptmitarbeitervertretung ist zuständig für die Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes, die durch die Landeskirche mit Wirkung für mehrere Dienststellen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt werden und über den Zuständigkeitsbereich einer Mitarbeitervertretung oder einer Gesamtmitarbeitervertretung hinausgehen. Die Hauptmitarbeitervertretung hat

1. mitzubestimmen insbesondere
    - a) bei der Festlegung von Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
    - b) bei Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und über Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
    - c) bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauensärztinnen und -ärzten durch das Konsistorium, wenn sich deren Auftrag auch auf andere Dienststellen oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bezieht und nicht die Zuständigkeit einer Gesamtmitarbeitervertretung gegeben ist,
    - d) bei generellen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
    - e) über Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
    - f) bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag getroffen wird,
  2. mitzuberaten insbesondere
    - a) bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen und bei sonstigen grundlegenden Änderungen der Organisationsstrukturen in der Landeskirche,
    - b) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und für Organisations- und Stellenpläne.
- (2) Die Hauptmitarbeitervertretung hat ferner folgende Aufgaben:
1. die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und ihnen insbesondere die für ihre Tätigkeit benötigten Informationen zu übermitteln,
  2. den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie die Fortbildung der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zu fördern und gegebenenfalls Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD durchzuführen,
  3. den zuständigen Organen der Landeskirche Anregungen für Maßnahmen zu geben, die allen Dienststellen in der Landeskirche und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, und dabei insbesondere die Belange der Schwerbehinderten zu vertreten,

4. arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Kirchenleitung oder dem Konsistorium zu erörtern.

(3) Zuständige Dienststelle für die Hauptmitarbeitervertretung ist das Konsistorium, zuständige Dienststellenleitung ist die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne der Zusammenarbeit mit der Hauptmitarbeitervertretung betreffenden Bestimmungen beauftragen.

(4) Für die Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten § 15 Absatz 1 und 2, §§ 17, 18 Absatz 1 Buchstabe a, b, e und f sowie die §§ 19 und 22 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD entsprechend. Endet vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit die Mitgliedschaft in der Sprengelversammlung, der Gesamtmitarbeitervertretung oder der Mitarbeitervertretung, auf der die Zugehörigkeit zur Hauptmitarbeitervertretung beruht, endet zugleich die Mitgliedschaft in der Hauptmitarbeitervertretung. Sofern zu diesem Zeitpunkt nicht der Ablauf der Amtszeit der Sprengelversammlung, der Gesamtmitarbeitervertretung, der Mitarbeitervertretung oder der Hauptmitarbeitervertretung in den nächsten drei Monaten eintreten wird, wird von der Sprengelversammlung, der Gesamtmitarbeitervertretung oder der Mitarbeitervertretung für den Rest der Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung ein anderes Mitglied gewählt.

(5) Für die Geschäftsführung der Hauptmitarbeitervertretung gelten §§ 23 und 24 (ohne Absatz 3 Satz 2 und 3), §§ 25 bis 27 sowie 29 und 30 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD entsprechend. Die Hauptmitarbeitervertretung tritt in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die durch die Tätigkeit der Hauptmitarbeitervertretung und die Wahl ihrer Mitglieder gemäß § 5 und § 10 Absatz 1 Nr. 1 entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.

(6) Für die Zusammenarbeit zwischen der Hauptmitarbeitervertretung und der Kirchenleitung oder dem Konsistorium sowie die Beteiligung gemäß Absatz 1 gelten die Grundsätze für die Zusammenarbeit (§ 33 Absatz 1 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD) und § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Absatz 2, §§ 38 und 45, 47 und 48 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD sinngemäß.

## § 13

(entsprechende Anwendung der Vorschriften  
über Mitarbeitervertretungen)

Soweit in den vorstehenden Vorschriften keine besondere Regelung getroffen worden ist, sind die Bestimmungen über die Wahl, die Amtszeit, die Rechtsstellung, die Geschäftsführung, die Grundsätze für die Zusammenarbeit, die Informationsrechte, die allgemeinen Aufgaben, über Dienstvereinbarungen und über das Verfahren bei Mitbestimmung, eingeschränkter Mitbestimmung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung auf die Gesamtmitarbeitervertretungen und die Hauptmitarbeitervertretung entsprechend anzuwenden.

## § 14

(zu §§ 56, 57, 58, 59 und 61 MVG.EKD –  
Schiedsstelle, Bildung und Zusammensetzung,  
Durchführung der Schlichtung)

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit ihren Körperschaften, rechtlich unselbstständigen Werken und ihren sonstigen Einrichtungen einschließlich der Evangelischen

Schulstiftung wird eine Schlichtungsstelle mit der Bezeichnung »Schiedsstelle« eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern. Soweit nicht die Kirchenleitung auf gemeinsamen Vorschlag der Kammervorsitzenden eine andere Regelung trifft, ist die eine Kammer für den Sprengel Berlin – ohne landeskirchliche Dienststellen – zuständig und die andere Kammer für die Sprengel Görlitz und Potsdam sowie für die landeskirchlichen Dienststellen.

(2) Die Kammervorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Hauptmitarbeitervertretung und des Konsistoriums durch die Kirchenleitung berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende einer auslaufenden Amtszeit oder bis zu einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist zustande, kann die Kirchenleitung die neuen Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach vorheriger Anhörung der Hauptmitarbeitervertretung und des Konsistoriums auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags berufen.

(3) Die als Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch die Hauptmitarbeitervertretung bestimmt. Sie müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und als Mitarbeitervertreterinnen oder -vertreter wählbar sein. Die als Vertreterinnen oder als Vertreter der Dienstgeber den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch das Konsistorium bestimmt. Sie müssen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz tätig sein und sollen einer Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Hauptmitarbeitervertretung und das Konsistorium reichen der Geschäftsstelle der Schiedsstelle jeweils Listen mit den Namen der von ihnen bestimmten beisitzenden Mitglieder ein. Die Liste soll für jede der beiden Kammern mindestens je vier Namen enthalten. Als beisitzendes Mitglied wirkt in dem jeweils anhängigen Verfahren mit, wer in der Liste an erster Stelle steht oder wer bei Verhinderung dieser Person und bei Verhinderung von weiteren der benannten Personen in der Reihenfolge der aufgeführten Namen an jeweils nächstfolgender Stelle steht. Auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Kammervorsitzenden können in den Listen auch für nach Sachkriterien voneinander abgegrenzte Fälle (Fallgruppen) jeweils andere beisitzende Mitglieder bestimmt sein. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) In Angelegenheiten der eigenen Dienststelle darf eine als beisitzendes Mitglied benannte Person in einem Schiedsstellenverfahren nicht mitwirken.

(6) Für die Schiedsstelle wird vom Konsistorium eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Auftrage der Kammervorsitzenden die Einladung der beisitzenden Mitglieder sowie der Vertreterinnen oder Vertreter der an einem Verfahren beteiligten Parteien besorgt und die Schreibarbeiten und sonstigen Aufgaben eines Büros der Schiedsstelle erledigt.

(7) § 61 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Kammer auch sofort einberufen werden kann.

(8) Die mit dem Bestehen der Schiedsstelle und ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Kosten trägt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Im Übrigen bleibt § 61 Absatz 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD unberührt.

## § 15

(In-Kraft-Treten künftiger Änderungen des MVG.EKD)

Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erst in Kraft, wenn die Kirchenleitung beschlussmäßig festgestellt hat, dass diese Änderungen die vorstehenden Vorschriften nicht berühren. Mit dem Beschluss, der im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist, wird zugleich der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz festgelegt. Soweit die Änderungen Auswirkungen auf die in den vorstehenden Vorschriften getroffenen Regelungen haben, bedarf die Inkraftsetzung eines Kirchengesetzes, mit dem gleichzeitig die erforderlichen Anpassungsbestimmungen erlassen werden.

## § 16

(Geltung für das Diakonische Werk)

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen, sofern das zuständige Organ des Diakonischen Werkes dies beschließt. Soweit das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichende oder ergänzende Regelungen zulässt und diese gliedkirchliche Rechtsvorschriften erfordern, werden die den besonderen Verhältnissen im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. entsprechenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch eine von § 14 abweichende Regelung enthalten.

## § 17

(Übergangsvorschriften)

(1) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleiben die bisherigen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt worden sind, bestehen.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleibt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehende Schiedsstelle gemäß Artikel 1 § 14 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz) vom 23. April 2005 (KABl. S. 70) bleibt in ihrer bisherigen Besetzung als Schiedsstelle gemäß § 14 dieses Kirchengesetzes bestehen. Die Zuständigkeit der Kammern bestimmt sich nach § 14 Absatz 1.

## § 18

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das MVG-Anwendungsgesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Mai 2009 (KABl. S. 138), außer Kraft.

B e r l i n , den 16. April 2010

Andreas B ö e r  
Präses

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

**Nr. 77 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG).**

Vom 20. März 2010. (KABl. S. 17)

### § 1

Das Kirchengesetz vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (KABl 1995 S. 60 und 2006 S. 81), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### »§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Diakonie, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch wählbar, wenn sie dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens vorgelegt haben, die nicht älter als vier Jahre ist.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk tragen gemeinsam Sorge für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Weiterbildungen nach Absatz 1. Näheres über Umfang und Inhalt der Weiterbildung, über die Ermöglichung der Teilnahme an der Weiterbildung sowie über Form und Inhalt der Teilnahmebescheinigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(3) Wird eine Einrichtung aus nicht kirchlicher oder nicht diakonischer Trägerschaft in eine Einrichtung der Diakonie übernommen, wird die Anwendung von § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG für diese Einrichtung für alle Wahlen zur Mitarbeitervertretung ausgesetzt. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 30. April des dritten Kalenderjahres nach dem Termin der auf die Übernahme dieser Einrichtung folgenden regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl.“

### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. März 2010 in Kraft.

(2) Zugleich wird das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006 (KABl S. 79) aufgehoben. Die Landsynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 29. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn

Landesbischof

**Nr. 78 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 20. März 2010. (KABl. S. 20)

### § 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. September 2008 (KABl 1994 S. 4, 2009 S. 7), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 22b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

#### »§ 22b

(zu § 104 Abs. 4)

(1) Pastoren treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Pastoren, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pastoren, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pastoren können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder

2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pastoren, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pastoren auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

## Nr. 79 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG).

Vom 20. März 2010. (KABl. S. 21)

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### § 1

Disziplinaraufsichtführende Stelle  
(zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaraufsichtführende Stelle ist der Oberkirchenrat. Für die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten ist disziplinaraufsichtführende Stelle die Kirchenleitung.

### § 2

Disziplinarkammer  
(zu §§ 47 Abs. 1, 49 Abs. 1, 50 Abs. 3  
und 54 Abs. 1 DG.EKD)

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

(4) Der Oberkirchenrat errichtet für die Disziplinarkammer eine Geschäftsstelle.

### § 3

Begnadigungsrecht  
(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

### § 4

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 zur Ausführung des Disziplinargesetzes der VELKD vom 1. Dezember 1995, geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 1996 (KABl 1995 S. 129, 1996 S. 54), außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 19. April 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. von Maltzahn  
Landesbischof



## D. Mitteilungen aus der Ökumene

### Nr. 80 Pfingstbotschaft 2010. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

*»Tut Buße und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, so werdet ihr empfangen die Gabe des Heiligen Geistes.«*

*(Apostelgeschichte 2, 38)*

Wie bei dem ersten Pfingstfest werden Christen auch in diesem Jahr auf der ganzen Welt in ihren Kirchen in Hunderten von Sprachen Pfingsten feiern und Loblieder zur Ehre Gottes anstimmen.

Jesu Jünger empfingen damals die Gabe des Heiligen Geistes, weil sie vertrauensvoll darauf gewartet hatten. Sie hatten sich versammelt, um im Vertrauen auf Gottes Verheißung zu warten.

An jenem Pfingstmorgen war Jerusalem voller Pilger und Pilgerinnen, die gekommen waren, um das Fest des neuen Brotes miteinander zu feiern; unter ihnen war die kleine Gruppe der demütigen Freunde von Jesus Christus, dem Auferstandenen. Und die Verheißung erfüllte sich: der Geist kam auf sie herab und verwandelte sie in Zeugen, Boten, Menschen, die überzeugt waren von der Botschaft der Liebe und Wahrheit ihres Herrn. Die Zeit war gekommen, um zur Umkehr zu rufen, die empfangene Gabe in die Praxis umzusetzen und sich in den Dienst der Brüder und Schwestern zu stellen.

Heute ist der Ruf zur Umkehr wichtiger denn je für alle, die Jesus Christus nachfolgen und Sinn im Leben finden wollen, indem sie denen dienen, die leiden, welchen Namen ihr Leid auch haben mag.

*»Als sie das aber hörten, ging's ihnen durchs Herz, und sie sprachen zu Petrus und den anderen Aposteln: Ihr Männer, liebe Brüder, was sollen wir tun?«* (Apostelgeschichte 37)

Viele warten auf die Gabe des Heiligen Geistes. Es gibt heute auf der Welt eine kleine Gruppe von Demütigen, die umkehren wollen, die um Vergebung bitten für in der Vergangenheit begangene Fehler, wie Angriffe auf Gottes Geschenk des Lebens durch die Herstellung von Massenvernichtungswaffen.

Hoffnung auf Umkehr können wir heute in den Schritten erkennen, die einige der „Großen“ dieser Welt unternommen haben, um frühere Exzesse von Überheblichkeit und Herrschaftsdrang wiedergutzumachen. Ja, alles ist möglich für den, der zu Christus umkehrt und in der Kraft des Geistes versucht, diejenigen von ihren Vorhaben abzubringen, die noch immer glauben, dass Frieden nur durch die Drohung mit Atomwaffen erreicht werden kann.

Mögen die Mutigen dieser Welt, die mit dem Abbau ihrer Atomwaffenarsenale begonnen haben, sich nun beherzt dafür einsetzen, dass mehr Mittel für das Wohlergehen jener Bevölkerungen zur Verfügung stehen, die Opfer solcher Zerstörung geworden sind, und dass mehr Mittel für jene

Völker bereitgestellt werden, die unter den Qualen von Hunger und Kriegsgewalt leiden und denen danach verlangt, der Welt ihr Wissen mitzuteilen.

Wir möchten erklären: »Mit Gott ist alles möglich!«

Doch natürlich dürfen wir Christen und Christinnen, die wir auf den Namen Jesu Christi getauft worden sind, nicht allein Staatsmänner und -frauen oder andere öffentlichen Personen zur Umkehr aufrufen. Der Ruf zur Buße und Umkehr bleibt für einen jeden und eine jede von uns in jedem Land, jedem Alter und gleich welcher Herkunft aktuell: Buße für die Widersprüche zwischen dem, was wir predigen, und dem, was wir leben; Buße für unseren kleinmütigen Glauben, für die Kompromisse an den Geist der Welt, für unsere Neigung, gleichgültig zu sein, wenn es um Gerechtigkeit, Solidarität, aufrichtige Liebe und Achtung eines jeden Menschen geht. In solcher Bußfertigkeit müssen wir darauf warten, dass der Geist Gottes kommt und in uns und unseren Gemeinden wohnt. Nur dann können wir das Antlitz unseres auferstandenen Herrn, des Kyrios, wiederentdecken und mit ihm vereint werden, demütig und mit neuer Inbrunst betend: Komm, Heiliger Geist! Verwandle die Welt!

Möge der Heilige Geist, der zu Pfingsten herabkam, Sie mit Licht, Hoffnung und Freude erfüllen und Ihnen die Kraft geben, unseren Herrn zu preisen, indem Sie seiner Welt mit Liebe dienen. Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Pfingstfest.

Erzbischof Dr. Anastasios  
von Tirana und ganz Albanien,

Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien

John Taroanui Dom,

Evangelische Kirche von Maōhi (Französisch-Polynesien)

Pfarrer Dr. Simon Dossou,

Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin

Pfarrer Dr. Soritua Nababan,

Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (Indonesien)

Pfarrer Dr. Ofelia Ortega,

Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

Patriarch Abune Paulos,

Äthiopische Orthodoxe Kirche Tewahedo

Pfarrer Dr. Bernice Powell Jackson,

Vereinigte Kirche Christi (USA)

Dr. Mary Tanner,

Kirche von England

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

#### Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

##### eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenahe und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,

- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten. **Bewerbungsfrist: 1. August 2010.**

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (0511-27 96 224) oder Frau Buchholz (0511-27 96 225) zur Verfügung. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Tel.: 0511 27 96 224  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [lateinamerika@ekd.de](mailto:lateinamerika@ekd.de)





## Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

### Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

#### **Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!**

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

**Analog Flatrate:** **54,00**  
€/Monat\*

**ISDN Flatrate:** **69,00**  
€/Monat\*

**DSL Business mit Flatrate ab** **5,00**  
€/Monat\*

**PMx Flatrate auf Anfrage**

Alle Informationen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)  
**Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, festnetz@hkd.de**

\* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.  
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
info@hkd.de  
www.hkd.de



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)